



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2022-GC-149

Für eine minimale Selbstversorgung mit Strom für alle

Urheberin:	Esseiva Catherine
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	28.08.2022
Begründung:	28.08.2022
Überweisung an den Staatsrat:	30.08.2022
Antwort des Staatsrats:	30.05.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 28. August 2022 eingereichten und begründeten Motion verlangt Grossrätin Catherine Esseiva vom Staatsrat, dass er einen gezielten Aktionsplan für eine minimale Selbstversorgung für alle mit Strom aus Fotovoltaik aufstellt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte namentlich ein neues Finanzinstrument in Form von staatlich erleichterten Krediten geschaffen werden. Für alle Neubau- und Sanierungsprojekte würde der Einbau von Fotovoltaikanlagen obligatorisch werden. Eine neu geschaffene Arbeitsgruppe hätte den Auftrag, die nutzbaren Flächen von Unternehmen zu beurteilen und die Umsetzung von Projekten anzustossen. Die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen sollten zusammen dazu beitragen, die Energiewende zu beschleunigen und Mangellagen zu vermeiden.

II. Antwort des Staatsrats

1. Hintergrund

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Energiepolitik der Schweiz und damit auch des Kantons darauf abzielt, eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen. Diese Grundsätze sind namentlich im Energiegesetz des Bundes (EnG; SR 730.0) verankert und werden auch im Gesetzesentwurf über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)) erwähnt. Eine sichere Energieversorgung umfasst gemäss EnG die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme. Das EnG schreibt ferner vor, dass die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft ist. Subsidiär sorgen der Bund und die Kantone für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe optimal erfüllen kann (Art. 6). Analog dazu legt das Energiegesetz des Kantons Freiburg (EnGe; SGF 770.1) das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Eingriffe gemäss Bundesgesetzgebung fest.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Auslandabhängigkeit zu vermindern, setzen der Bund und die Kantone Massnahmen um, die namentlich die inländische Stromproduktion und die Energieeffizienz betreffen. Der Gesetzesentwurf über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)), der zurzeit im Bundesparlament behandelt wird, legt verbindliche

und ehrgeizige Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2035 und 2050 fest. Mit der Energiestrategie 2050 wurden ausserdem verschiedene Förderinstrumente auf Bundesebene eingeführt. So unterstützt der Bund mit seinem Förderprogramm die Fotovoltaik, die Biomasse, die Wasserkraft, die Windenergie und die Geothermie. Was die Fotovoltaik betrifft, die Gegenstand der Motion ist, sieht die geltende Bundesgesetzgebung für kleine Fotovoltaikanlagen (bis 100kW) eine Einmalvergütung vor, die höchstens 30 % der Investitionskosten deckt. Im Gesetzesentwurf über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)) ist vorgesehen, diese Vergütungen bis 2035 in Form von Investitionsbeiträgen weiterzuführen.

Was die Frage der «Selbstversorgung» mit Energie oder Strom betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Energiepolitik des Bundes und der Kantone keinen Ausgleich von Produktion und Verbrauch auf individueller Ebene anstrebt, wie es die Motion verlangt. Es ist im Übrigen auch nicht möglich, eine Selbstversorgung nach dem vorgeschlagenen Modell zu erlangen. Denn bei Mehrfamilienhäusern etwa würde die Fläche, die mit Solarmodulen bestückt werden könnte, nicht ausreichen, um den Strombedarf zu decken. Es gibt aber trotzdem gesetzliche Mechanismen, die den Eigenverbrauch fördern, das heisst den direkten und simultanen Verbrauch von Strom am Ort seiner Produktion (vgl. hierzu die Antwort des Staatsrats auf den parlamentarischen Vorstoss 2022-GC-150: *Förderung der Fotovoltaik durch Unterstützung der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch – Änderung des EnGe sowie seines Ausführungsreglements*). In der Regel handelt es sich um Strom, der mit einer Fotovoltaikanlage produziert wird. Der geltende gesetzliche Rahmen bietet also den Privatpersonen die Möglichkeit, einen Teil des selbst produzierten Stroms direkt zu verbrauchen und den überschüssigen Strom dem Netzbetreiber zu verkaufen. Um den Eigenverbrauch noch stärker zu fördern, steht zurzeit auf Bundesebene die Einführung eines Mindesttarifs für die Übernahme des nicht verbrauchten Stroms zur Diskussion.

2. Gezielter Aktionsplan für eine minimale Selbstversorgung mit Strom für alle

Gestützt auf diese Vorbemerkungen nimmt der Staatsrat wie folgt zum Aktionsplan Stellung, der in der Motion vorgeschlagen wird:

> Ausarbeitung einer Vereinbarung

Hinsichtlich der Ausarbeitung einer Vereinbarung, der sich der Staat anschliessen würde, ist zu erwähnen, dass das EnG und der Gesetzesentwurf über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)) das Verhältnis zwischen den Netzbetreibern, den Produzenten und den Verbrauchern genau definieren. Die Gesetzesbestimmungen sehen den Einbezug der Behörden in das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und den Eigentümerinnen und Eigentümern, die eine Fotovoltaikanlage installieren möchten, weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene vor. Wie bereits erwähnt, nehmen der Bund und die Kantone hinsichtlich der Stromproduktion eine subsidiäre Rolle ein, die sich auf die Rahmenbedingungen konzentriert. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass das Bundesprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energien und die Instrumente zur Förderung des Eigenverbrauchs ihren Zweck erfüllen. Im Kanton Freiburg schreitet der Ausbau der Fotovoltaik zügig voran. Im Landesvergleich gehört Freiburg sogar zu den Kantonen mit dem stärksten Fotovoltaik-Zubau.¹ In Bezug auf die finanziellen Aspekte ist zu erwähnen, dass die Fotovoltaik heute für die Eigentümerinnen und Eigentümer in der Regel rentabel ist. Die laufenden Gesetzesänderungen insbesondere im Rahmen des Gesetzesentwurfs über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)) und die Einführung eines

¹ Welche Kantone investieren am meisten in erneuerbare Energien? Die Volkswirtschaft, 7.3.2023.

Mindesttarifs für die Übernahme des Stroms durch den Netzbetreiber werden die Attraktivität von Investitionen in Fotovoltaikanlagen zusätzlich steigern. Es ist deshalb nicht angezeigt, ein neues Finanzinstrument auf kantonaler Ebene zu schaffen. Schliesslich gibt es bereits Instrumente für Personen, die nicht über die nötigen Mittel für eine Investition verfügen. Dazu gehören namentlich der Beizug von Drittinvestoren oder die An- bzw. Vermietung von Dächern, was es den Eigentümerinnen und Eigentümern ermöglicht, Fotovoltaik zu nutzen, ohne selbst in den Bau und den Betrieb einer Anlage investieren zu müssen. Hinsichtlich der technischen Beratung und Betreuung gibt es bereits verschiedene Werkzeuge, die den Eigentümerinnen und Eigentümern, die sich für den Einbau einer Fotovoltaikanlage interessieren, Hilfestellung geben. Die Netzbetreiber bieten eine präzise technische Information, die auch auf spezialisierten Websites zu finden ist (z.B. swissolar.ch). Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags führt das Amt für Energie zudem Kampagnen durch, mit denen es die Bevölkerung für die Fotovoltaik sensibilisiert.

> *Minimale Selbstversorgung von Privatpersonen*

Auf kantonaler Ebene legt das EnGe fest, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass der Strombedarf teilweise durch erneuerbare Energien gedeckt wird (Art. 11b Abs. 3). Das Energiereglement (EnR; SGF 770.11) präzisiert diesen Gesetzesartikel und schreibt vor, dass bei Neubauten die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage mindestens 10 W/m² Energiebezugsfläche betragen muss, wobei aber nie mehr als 30 kW verlangt werden. Diese Bestimmung entspricht ganz dem Bestreben der Motion, eine gesetzliche Pflicht für den Einbau von Fotovoltaikanlagen bei Neubauten einzuführen. Auf Bundesebene hat der Nationalrat eine Bestimmung in den Gesetzesentwurf über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ([21.047](#)) aufgenommen, die bei Neubauten mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 m² die Pflicht zum Einbau einer Solaranlage vorsieht. Diese Pflicht betrifft auch bestehende Gebäude, deren Dach saniert wird, ausser der Einbau ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig. Aufgrund dieser Entwicklungen ist eine Überarbeitung der kantonalen Gesetzesbestimmungen im Sinne der Motion nicht erforderlich.

In finanzieller Hinsicht erfüllen die bestehenden Instrumente ihren Zweck, so dass die Einführung zusätzlicher Instrumente wie etwa staatlich erleichterte Kredite nicht notwendig ist. Der Ausbau der Fotovoltaik wird nämlich nicht durch allfällige Finanzierungsschwierigkeiten gebremst, sondern dadurch, dass die Solar-Baufirmen nicht über ausreichend Kapazitäten verfügen, um die hohe Marktnachfrage zu decken.

> *Minimale Selbstversorgung von Unternehmen*

Wie die Privatpersonen sind auch die Unternehmen gemäss kantonalem Gesetz verpflichtet, Neubauten mit einer Anlage zu versehen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. Die zurzeit auf Bundesebene im Gespräch stehende Pflicht für Neubauten mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 m² wird auch für Sanierungsprojekte von bestehenden Gebäuden gelten. Im Übrigen profitieren auch die Unternehmen von den Bundesprogrammen zur Unterstützung von Fotovoltaikanlagen und von den Massnahmen zur Förderung des Eigenverbrauchs. Was die Sensibilisierung betrifft, führt der Staat regelmässige Aktionen durch, um die Unternehmen auf diese Instrumente aufmerksam zu machen. Folglich sind die nötigen Instrumente vorhanden, um den Ausbau der Fotovoltaik bei den Unternehmen zu beschleunigen, sofern der Markt in der Lage ist, die Nachfrage zu erfüllen. Die Schaffung einer spezifischen Arbeitsgruppe, die sich mit dem Einbau von Stromerzeugungsanlagen auf den Gebäuden der Unternehmen befasst, ist folglich nicht notwendig.

3. Fotovoltaikstrategie für den Kanton Freiburg

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass es wichtig ist, alles daran zu setzen, um den Ausbau der Fotovoltaik im Kanton zu beschleunigen, und geht darin mit der Grossrätin einig. Er stellt aber zurzeit breitere Überlegungen im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Roadmap an. Diese soll aufzeigen, welche Stromerzeugungsanlagen aus seiner Sicht im Kanton gebaut werden müssen, um zur Versorgungssicherheit der Schweiz mit den im Kanton verfügbaren Ressourcen beizutragen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Fotovoltaik hauptsächlich im Sommerhalbjahr Strom produziert, die Schweiz aber im Winterhalbjahr ein hohes Produktionsdefizit aufweist.

Für die Fotovoltaik wird derzeit eine Strategie ausgearbeitet, die kurz vor dem Abschluss steht. Darin werden die Ziele präzisiert, die Prioritäten insbesondere hinsichtlich der zu fördernden Bereiche festgelegt und verschiedene Massnahmen definiert, die den Fotovoltaik-Ausbau im Kanton beschleunigen sollen.

III. Schluss

Aufgrund dieser Darlegungen empfiehlt der Staatsrat die Motion zur Ablehnung.